

Bekanntmachung Nr. 007/2026 vom 22.01.2026

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die wiederholte Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung) zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 77 – Future Mobility Park / Am Röttgen -.

Ratsbeschluss vom 20.05.2025:

“Der Stadtrat beschließt zu dem Änderungsentwurf (Anlage 2 der Verwaltungsvorlage) und der beigefügten Begründung (Anlage 3 der Verwaltungsvorlage) die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB”.

Im Zeitraum vom 23.05.2025 bis zum 30.06.2025 fand bereits eine Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Die Wiederholung der Veröffentlichung ist erforderlich, da die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht die rechtlichen Anforderungen erfüllte, die an sie gestellt sind. Des Weiteren befanden sich in der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht redaktionelle Mängel, die behoben wurden. Die im Rahmen der vorherigen Beteiligungen eingereichten Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und werden im weiteren Verfahrensverlauf im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Baesweiler, südöstlich des zweitgrößten Stadtteils Setterich an der Grenze zur Gemeinde Aldenhoven (Kreis Düren). Der Geltungsbereich ist Teil des interkommunalen Gewerbegebietes „Future Mobility Park - Teilstandort campus aldenhoven“.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der nachfolgenden Planzeichnung



Ziel und Zweck der Planung:

Die Stadt Baesweiler und die gesamte Region sind zum zweiten Mal den Folgen eines umfassenden Strukturwandels ausgesetzt. Mit Auslaufen der Steinkohlegewinnung Ende des letzten Jahrhunderts wurden in Baesweiler bereits verschiedenste Maßnahmen zur Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze angestoßen.

Heute steht die Region mit dem Braunkohlenausstieg vor ähnlichen Herausforderungen. Eine besondere Bedeutung als Kristallisationspunkt und Leuchtturmprojekt der Strukturwandelregion kommt dem Bereich um das Aldenhoven Testing Center (ATC) zu. Dieser hochmoderne Standort der Spitzentechnologie bietet Standortpotentiale für weitere produktionsorientierte Dienstleister und Unternehmen (Clusterbildung). Gerade die enge Verzahnung mit den Forschungsinstituten der RWTH Aachen, die Nähe zum Forschungszentrum Jülich und zur Fachhochschule Aachen sowie zahlreiche renommierte Forschungs- und Entwicklungsabteilungen bereits heute in der Region ansässiger Unternehmen bieten hervorragende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Standortes Aldenhoven.

Gemeinsam mit der Gemeinde Aldenhoven und den Städten Alsdorf und Linnich, in Zusammenarbeit mit dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen sowie der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH möchte man mit gebündelten Kräften die Idee des Future Mobility Parkes weiterentwickeln und die überregionale Strahlkraft des Spitzentechnologiestandortes mit Schwerpunktsetzung im Themenfeld Mobilität – automobilaffine Forschung und Produktion – weiter verstärken.

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes in dem hier beschriebenen Bereich werden somit planungsrechtlich die Grundlagen geschaffen, sich den Herausforderungen des Strukturwandels durch die Etablierung weiterer Firmen und zukunftsfähiger Arbeitsplätze gerade auch im Hinblick auf nachhaltige neue Antriebs- und Mobilitätstechnologien planerisch zu stellen. Ziele der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind somit die Deckung des zukünftigen Gewerbeflächenbedarfs und die Weiterentwicklung zu einem forschungs- und produktionsorientiertem Zukunftsstandort.

Um diese Planungen zu ermöglichen ist eine Änderung des gegenwärtig gültigen FNP erforderlich als Voraussetzung für den parallel neu aufzustellenden Bebauungsplan.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit dazugehöriger Begründung, einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom **23.01.2026 bis 24.02.2026 einschließlich** im Internet auf der Homepage der Stadt Baesweiler veröffentlicht:

Bekanntmachung:

<https://www.baesweiler.de/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Bauleitplanunterlagen:

<https://www.baesweiler.de/aktuelle-beteiligungen.html>.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die vorgenannten Unterlagen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist in der BürgerMitteBaesweiler, Mariastraße 2, im Flur des 1.

Obergeschoss, Riegel A aus und können zu folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.	

Der Zugang ist barrierefrei.

Zusätzlich sind sowohl die Bekanntmachung als auch die Unterlagen zu den aktuellen Beteiligungsverfahren durch Links zur städtischen Homepage auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zugänglich.

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Tiere, Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Information zu vorhandenen Grün- und Gehölzstrukturen, - Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet, - Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen,
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Bodentyp, - Zusammensetzung des vorhandenen Bodens, - Bodenfruchtbarkeit, - Schutzwürdigkeit des Bodens, - Vorbelastung / Altlasten, - Versiegelung des Bodens, - tektonische Störung
Wasser, Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasservorkommen - Grundwasserabsenkungen und -wiederanstieg, - Gefahren durch Starkregen
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Klimazone - Klimatisch wirksame Vegetationsstrukturen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung für die Naherholung, - Vegetationsflächen
biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Arten und Biotope
Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsregelungen
Menschen und seine Gesundheit, Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Wohnbebauung, - Schallschutz, - Lichtemissionen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Bau- und Bodendenkmäler, - Bergwerksfelder
Wechselwirkungen der vorstehenden (Umwelt)Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
Erneuerbare Energien	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf die Nutzung Erneuerbarer Energien
Landschaftspläne oder sonstige Pläne	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgestaltung Natur- und Landschaftsraum (Landschaftsplan II „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“)
Anfälligkeit für Katastrophen	<ul style="list-style-type: none"> - Erdbebenzone

Folgende Gutachten liegen zum Planungsverfahren vor:

- Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Guido Beuster, Freier Landschaftsarchitekt, Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I, Erkelenz
- Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Guido Beuster, Freier Landschaftsarchitekt, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe II, Erkelenz
- Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Guido Beuster, Freier Landschaftsarchitekt, Umweltbericht, Erkelenz

Stellungnahmen sollen elektronisch, per E-Mail (bauleitplanung@stadt.baesweiler.de) übermittelt werden, können aber auch bei Bedarf auf anderem Wege z.B. schriftlich oder zur Niederschrift in der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler abgegeben werden. Bitte wenden Sie sich für Letzteres an Herrn Schmidt - Zimmer A.104 - (Tel. 02401/800-304) oder Herrn Mevissen - Zimmer A.106 - (Tel. 02401/800-370).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Baesweiler deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO werden die Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Baesweiler, 21.01.2026

In Vertretung
Brunner
Beigeordneter